

SMS Ars selecta

Ausführlicher Verkaufsprospekt
einschließlich Verwaltungsreglement

9/2012



FT Select

FT Comfort

FT Exclusiv

FT Partner

Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene rechtlich un-selbständige Sondervermögen (fonds commun de placement) ist ein Luxemburger Investmentfonds gemäß Teil 2 des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010.

Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sowie der Verkaufsprospekt (einschließlich Verwaltungsreglement) sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahl- und -Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement. Es ist nicht gestattet, von diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Bonität, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Wertpapiere stets auch Risiken. Diese können sowohl aus Kursveränderungen bei den Wertpapieren als auch – bei internationalen Anlagen – aus Veränderungen der Devisenkurse resultieren. Die Kurse von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren können gegenüber dem Einstandspreis fallen, beispielsweise aufgrund der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklung der Aussteller. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind solche Kursveränderungen auch abhängig von deren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten auf. Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Wertpapieren zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge zu Kurssteigerungen führen können. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d. h. das Risiko des Vermögensverfalls von Ausstellern, kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Dieser Verkaufsprospekt tritt mit Wirkung vom 20. September 2012 in Kraft.

FRANKFURT-TRUST
Invest Luxembourg AG
534, rue de Neudorf
2220 Luxembourg
Telefon (+352) 45 76 76 -1
Telefax (+352) 45 83 24
www.frankfurt-trust.de

Eine Tochtergesellschaft von FRANKFURT-TRUST

Inhalt

Verkaufsprospekt	2	§ 9 Kreditaufnahme	15
Verwaltungsgesellschaft	2	§ 10 Unzulässige Geschäfte	15
Anlageberater und Vertriebsstelle	2	§ 11 Risikomanagement-Verfahren	15
Depotbank	2	§ 12 Fondsanteile	15
Risikomanagement	2	§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	15
Fonds	2	§ 14 Ausgabe- und Rücknahmepreis	16
Anlageinstrumente	3	§ 15 Vorübergehende Einstellung der Berechnung des Anteilwerts	16
Rechtstellung der Anleger und Gerichtsstand	4	§ 16 Kosten	16
Anteilwertberechnung	4	§ 17 Besteuerung	17
Ausgabe von Anteilen	5	§ 18 Rechnungslegung und Veröffentlichungen	18
Rücknahme von Anteilen	5	§ 19 Dauer und Auflösung	18
Besteuerung	5	§ 20 Änderungen des Verwaltungsreglements	18
Kosten	6	§ 21 Verjährung von Ansprüchen	18
Risikohinweise	7	§ 22 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache	18
Profil des typischen Anlegers	10		
Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading	10	Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“	19
Information der Anteilinhaber	10	§ 23 Depotbank	19
Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	10	§ 24 Anlagepolitik	19
Der Fonds im Überblick	12	§ 25 Fondswährung, Ausgabe und Rücknahmepreis, Anteile	19
Angaben zur Wertentwicklung	12	§ 26 Kosten	19
		§ 27 Verwendung der Erträge	20
Verwaltungsreglement	13 – 20	§ 28 Geschäftsjahr	20
		§ 29 Inkrafttreten	20
Verwaltungsreglement „Allgemeiner Teil“	13		
§ 1 Grundlagen	13		
§ 2 Depotbank	13	Weitere Angaben	21
§ 3 Verwaltungsgesellschaft	14		
§ 4 Risikostreuung	14		
§ 5 Finanzinstrumente	14		
§ 6 Notierte und nicht notierte Finanzinstrumente	14		
§ 7 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck	14		
§ 8 Flüssige Mittel	15		

Verkaufsprospekt

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement bilden eine Einheit und ergänzen sich.

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG (im folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), eine Tochtergesellschaft der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1989 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht („Société Anonyme“) auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. März 1989 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Eine Änderung derselben erfolgte letztmalig am 11. Oktober 2011 und wurde am 28. November 2011 im Mémorial C veröffentlicht.

Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG, Luxemburg, verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds noch folgende Investmentfonds: FT ABS-Plus, FT EmergingArabia (EUR), FT EmergingArabia (USD), FT Emerging ConsumerDemand (P), FT Emerging ConsumerDemand (I), FT EuroCorporates, FT EuropaZins, FT Protected Growth Fund, FT Rendite Plus, BHF Flexible Allocation FT, BHF TRUST Exklusiv., BHF TRUST Fonds Exklusiv., Castell, CF Isarvest Europe Certificates, Deutsche Kontor Vermögensmandat I, Deutsche Kontor Vermögensmandat II, ECAN Global Opportunities, Global Multi Invest SICAV, Grand Cru, Grand Cru Swiss, JD 1 – Special Value, MPF Struktur Aktien, MPF Struktur Balance, MPF Struktur Renten, MPF Aktien Strategie Europa, MPF Aktien Strategie Global, MPF Aktien Strategie Total Return, MPF Aktien Strategie Zertifikate, MPF Flex Invest, MPF Renten Strategie Basis, MPF Renten Strategie Chance, MPF Renten Strategie Plus, MPF Strategie Defensiv, Nikolaus Belling Global Fund, RIA Aktien-III, RIA Aktien-IV, RIA Allocation I, TAMAC Global Managers (Lux) GBP, TAMAC Global Managers (Lux) EUR, TriGlobal und Valea Invest. Für diese Fonds liegen gesonderte Verkaufsprospekte vor.

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich am Schluss des Verkaufsprospektes.

Anlageberater und Vertriebsstelle

Unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft fungiert die SMS & Cie. Vermögensmanagement GmbH („SMS“), Stadtwaldgürtel 77, 50935 Köln, als Anlageberater und Vertriebsstelle für den Fonds. SMS ist dabei nicht befugt, Anlageentscheidungen für den Fonds zu treffen.

SMS wurde 1997 gegründet und konzentriert sich im Rahmen eines ganzheitlichen Betreuungsansatzes auf vermögende Privatkunden sowie mittelgroße Firmenkunden. Die Kernkompetenz von SMS liegt in der Strukturierung von Wertpapierdepots. Sie basiert auf den langjährigen persönlichen Erfahrungen Ihrer Gesellschafter im Wertpapiergeschäft und in der Kundenberatung. Dem Fonds SMS Ars selecta werden für die Beratungsleistungen von SMS keine Kosten in Rechnung gestellt (siehe auch Abschnitt „Kosten“).

Depotbank

Depotbank des Fonds ist die BHF-BANK International, Société Anonyme. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht („Société Anonyme“) mit Sitz in Luxemburg-Stadt und betreibt Bankgeschäfte. Die Depotbank wurde am 8. März 1972 gegründet und ist eine Tochtergesellschaft der BHF-BANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010, dem Verwaltungsreglement, dem Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag. Sie handelt ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Weitere Angaben zur Depotbank befinden sich am Schluss des Verkaufsprospektes.

Bei der Depotbank oder anderen Kreditinstituten gehaltene Bankguthaben sind unter Umständen nicht oder nur teilweise durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Risikomanagement

Daneben hat die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle die BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main mit dem Risikomanagement für den Fonds betraut.

Fonds

Der Fonds (nachstehend auch „Dachfonds“ genannt) ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das vorliegende Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 20. September 2012 in Kraft und wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxem-

burg hinterlegt und der Hinterlegungsvermerk am 19. September 2012 im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anlageinstrumente

Für den Dachfonds werden ausschließlich Anteile erworben an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- c) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind;
- d) andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- e) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen sowie sonstige Investmentvermögen die deren Voraussetzungen erfüllen und entsprechend den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen;
- f) andere Investmentvermögen,
 - die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbe-

hörde in dem jeweiligen Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht, und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau des Anlegers in einem Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
 - bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
 - bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe haben;
- (nachfolgend „Zielfonds“ genannt).

Diese Investmentanteile sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere erworben werden, erfolgt dies an den Börsen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Der Fonds darf insgesamt nicht mehr als 30 % seines Nettofondsvermögens in Zielfonds nach Buchst. b), d) und e) investieren.

Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 % des Wertes des Nettofondsvermögens nicht unterschreiten. Höchstens 20 % des Nettofondsvermögens dürfen in Anteilen eines einzigen Zielfonds (gem. § 24 Absatz 2 a, b, d, e oder f des Verwaltungsreglements) angelegt werden. Für den Fonds dürfen nicht mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erworben werden. Bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen (so genannte Umbrella-Fonds), beziehen sich die in den beiden vorstehenden Sätzen geregelten Anlagegrenzen jeweils auf einen Teilfonds. Dabei darf es nicht zu einer übermäßigen Konzentration des Nettofondsvermögens auf einen einzigen Umbrella-Fonds kommen. Für den Dachfonds dürfen Anteile an Zielfonds nach § 24 Absatz 2 des Verwaltungsreglements nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10 % des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne von § 24 Absatz 2 des Verwaltungsreglements handeln darf. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, weil der Umbrella-Fonds insgesamt gegenüber Dritten gegebenenfalls auch für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet. Der Dachfonds darf weder in Private Equity- oder Venture Capital-Fonds investieren noch Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einem organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge unter den in § 6 Absatz 3 des Verwaltungsreglements genannten Voraussetzungen getätigt werden.

Nur zum Zweck der Währungskurssicherung von nicht in der Fondswährung gehaltenen Vermögensgegenständen können für Rechnung des Dachfonds unter Beachtung der §§ 5 – 7 des Verwaltungsreglements Devisenterminkontrakte verkauft sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erworben werden, die auf dieselbe Währung lauten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds nur solche Investmentanteile und Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt. Bankguthaben und sonstige flüssige Mittel wie z. B. Geldmarktpapiere dürfen grundsätzlich nur akzessorischen Charakter haben, d. h. maximal 49 % des Nettofondsvermögens darf in Bankguthaben und Geldmarktpapieren gehalten werden, wobei Geldmarktpapiere im Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Dachfonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben dürfen. Die bei ein und derselben Einrichtung angelegten Bankguthaben dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Außer Investmentanteilen werden für den Fonds mit Ausnahme von Geldmarktpapieren gemäß § 8 des Verwaltungsreglements keine anderen Wertpapiere oder in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erworben. Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt, kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 % des Nettofondsvermögens und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies im Verwaltungsreglement vorgesehen ist und die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zugestimmt hat. Nähere Angaben über die Anlagegrenzen sind den §§ 4 bis 10 und 24 des Verwaltungsreglements zu entnehmen.

Rechtsstellung der Anleger und Gerichtsstand

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Fondsanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das angelegte Geld und die damit angeschafften Vermögens-

werte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber lauten und in Form von Globalurkunden verbrieft sind („Fondsanteile“). Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

Der Fonds fällt unter den Anwendungsbereich von Teil 2 des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010. Ebenso wie der Fonds unterliegen auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft Luxemburger Recht. Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die auf den öffentlichen Vertrieb der Fondsanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt, zugestellt werden.

Anteilwertberechnung

Zur Ermittlung des Anteilwertes (=Rücknahmepreis) wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main (=Bewertungstag) ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds geteilt (§ 13, Ziffer 3 und § 14, Ziffer 1 des Verwaltungsreglements).

Dazu werden die im Dachfonds enthaltenen Zielfondsanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die zum Börsenhandel zugelassen sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet. Alle anderen Vermögenswerte des Fonds werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt. Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente anfallenden Zinsen werden mit einbezogen, sofern sie sich nicht im Kurswert ausdrücken. Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht. Devisentermingeschäfte und Optionen werden mit ihrem täglich ermittelten Zeitwert bewertet. Nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte werden zu dem Devisenmittelkurs des Vortages

in die Fondswährung umgerechnet. Die Regeln zur Berechnung des Anteilwertes sind in § 14 des Verwaltungsreglements festgelegt. Die Berechnung des Anteilwertes kann eingestellt werden, wenn die in § 15 des Verwaltungsreglements genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispielrechnung für die Ermittlung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises:

Nettofondsvermögen (auch „Inventarwert“ des Fonds genannt)	EUR	100.000,00
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile	Stück	2.000
Anteilwert (=Rücknahmepreis)	EUR	50,00
+ Ausgabeaufschlag (z. B. 4 %)	EUR	2,00
Ausgabepreis	EUR	52,00

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Dieser entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (Verkaufsprovision) von bis zu 4 %.

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Kaufaufträge für die Anteile können über SMS – zur Weiterleitung an die nachstehend genannten Stellen – sowie bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen eingereicht werden. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und dem Käufer unverzüglich in entsprechender Höhe auf ein vom Käufer zu benennendes Depot übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft bietet auch Sparpläne an. Hier wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Wenn in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich dort der Ausgabepreis entsprechend. Die Einstellung der Anteilwertberechnung und damit verbunden der Ausgabe von Anteilen kann erfolgen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere wenn die Rücknahmepreise eines erheblichen Teils der Investmentanteile im Dachfonds nicht verfügbar sind oder wenn es aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, monetären und anderweitigen Notfalles unmöglich ist, die Ermittlung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen, über die Vermögenswerte zu verfügen oder die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; be-

reits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich zinslos erstattet.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert und die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt gemäß § 13 in Verbindung mit § 14 des Verwaltungsreglements. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt über die Depotbank oder die Zahlstellen unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Rücknahmen erst dann zu tätigen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat. In diesem Fall gelten die Regelungen des § 15 des Verwaltungsreglements. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere wenn die Rücknahmepreise eines erheblichen Teils der Investmentanteile im Dachfonds nicht verfügbar sind oder wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen. Die Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes ausgesetzt werden kann, sind in § 15 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Besteuerung

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer Steuer („taxe d’abonnement“) von jährlich zurzeit 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Davon ausgenommen sind Luxemburger Zielfonds, die bereits der taxe d’abonnement unterliegen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwal-

tungsgesellschaft noch die Depotbank werden Steuerbescheinigungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung- noch Erbschaftsteuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anleger zu informieren haben. Anteilinhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung von bis zu 1,15 % p.a., errechnet auf das täglich ermittelte Nettofondsvermögen. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung, die einem Zehntel des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung des Fonds 10 % p.a. („Vergleichsmaßstab“) übersteigt. Diese erfolgsabhängige Vergütung wird monatlich ermittelt und am nächstfolgenden Bewertungstag im Fonds zurückgestellt. Die am Ende des Geschäftsjahres zurückgestellte Vergütung wird dem Fondsvermögen belastet. **Sofern in einem Geschäftsjahr der Wertzuwachs weniger als 10 % betragen sollte, wird die entsprechende Differenz zwischen der tatsächlichen Wertentwicklung und dem Vergleichsmaßstab nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Der vorerwähnte Nichtvortrag bedeutet auch, dass eine eventuell negative Wertentwicklung in einem Jahr bei der Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung im Folgejahr unberücksichtigt bleibt.**

Beispielrechnung für die Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung:

Wertentwicklung Jahr 1	5 %
erfolgsabhängige Vergütung (Jahr 1)	0
Wertentwicklung Jahr 2	+ 11 %
erfolgsabhängige Vergütung (Jahr 2)	0,1%

Dem Investmentvermögen/Nettofondsvermögen wird neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds eventuell eine Verwaltungsvergütung für die vom Investmentvermögen gehaltenen „Zielfonds“-Anteile berechnet. Diese Verwaltungsvergütung wird für den einzelnen Zielfonds 2 % p.a. nicht übersteigen.

Für Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dem Dachfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge belastet.

Im jeweiligen Jahres- und Halbjahresbericht des Dachfonds wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge, die im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds angefallen sind, sowie die Vergütungen angegeben, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft), einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Dachfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde oder von anderen Gesellschaften, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Die Depotbank erhält vom Dachfonds eine Depotbankvergütung in Höhe von bis zu 0,1 % p.a. des durchschnittlichen Nettofondsvermögens, berechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettofondsvermögens. Außerdem erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 0,125 % des Betrages jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:

- a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.
- b) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
- c) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- d) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
- e) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;
- f) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
- g) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
- h) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

- i) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln, darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen. Sofern keine Mittelzuflüsse generiert werden, werden dem Sondervermögen keine Kosten belastet;
- j) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
- k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie eigene Kosten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von bis zu 3.000 Euro zur Ermittlung von Steuerkennzahlen;
- l) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- m) Kosten der Auflösung oder Verschmelzung des Fonds;
- n) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;
- o) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Risikos des Fonds entstehen.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die unter b) bis o) genannten Kosten werden voraussichtlich 0,7 % des Nettofondsvermögens p.a. nicht übersteigen.

Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Dachfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie weiteren Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen eintreten.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt auch im Rahmen von durch die Verwaltungsgesellschaft angebotenen Sparpläne. Hier wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl der Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Luxemburger Gesetz über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben

oder in einer Wahrung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschrankungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Geldmarktinstrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzogerten oder nicht vereinbarungsgemaen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgema ausgefuhrt wird.

Liquiditatsrisiko

Fur den Fonds durfen unter Umstanden auch Vermogensgegenstande erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Borse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermogensgegenstande ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterverauerung der Vermogensgegenstande an Dritte kommen kann.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten konnen Verluste fur den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmarkte auf den Kurs eines Geldmarktinstrumentes oder Investmentanteiles einwirken. Auch bei sorgfaltiger Auswahl der Geldmarktinstrumente kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermogensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollstandig auszufallen. Dies gilt fur alle Vertrage, die fur Rechnung eines Fonds geschlossen werden.

Wahrungsrisiko

Sofern Vermogenswerte des Fonds in anderen Wahrungen als der jeweiligen Fondswahrung angelegt sind, erhalt der Fonds die Ertrage, Ruckzahlungen und Erlose aus solchen Anlagen in der jeweiligen Wahrung. Fallt der Wert dieser Wahrung gegenuber der Fondswahrung, so reduziert sich der Wert des Fonds.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermogensgegenstanden insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbrauchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken konnen dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermogensgegenstande oder Markte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermogensgegenstande oder Markte besonders stark abhangig.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko fur alle Vermogensgegenstande.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise andern.

anderung der Anlagepolitik

Durch eine anderung der Anlagepolitik innerhalb des fur den Fonds zulassigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verandern.

Risiko der Rucknahmeaussetzung

Die Anleger konnen grundsatzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstagliche Rucknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rucknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen auergewohnlicher Umstande zeitweilig aussetzen und die Anteile erst spater zu dem dann gultigen Preis zurucknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rucknahme.

Schlusselpersonenrisiko

Ein Fonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfallt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verandern. Neue Entscheidungstrager konnen dann moglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsanderungsrisiko

Mit der Investition in Geldmarktinstrumente oder Rentenziefonds ist die Moglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Geldmarktinstrumentes bzw. verzinslichen Wertpapiers besteht, andern kann. Steigen die Marktzinsen gegenuber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der Geldmarkt-

instrumente bzw. verzinslichen Wertpapiere, in die ein Rentenziefonds investieren kann. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs von Geldmarktinstrumenten bzw. verzinslichen Wertpapieren. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des Geldmarktinstrumentes bzw. eines verzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der Geldmarktinstrumente bzw. verzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Geldmarktinstrumente bzw. verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente bzw. verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als solche mit längeren Laufzeiten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts, Optionsscheins oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegen geschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen und Optionsscheinen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen und Optionsscheinen birgt das Risiko, dass die Option oder der Optionsschein nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen und Optionsscheinen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiken im Zusammenhang mit Ziefonds

Legt der Fonds sein Nettofondsvermögen in Ziefonds an, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu zahlen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Nettofondsver-

mögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Ziefonds, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Ziefonds anfallen werden und somit eine Mehrbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann. **Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der erworbene Ziefonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.**

Die Risiken der Ziefonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Ziefonds und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Ziefonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Ziefonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Ziefonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen des Verwaltungsreglements übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Ziefonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Ziefondsanteile zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilienziefonds

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Zum Beispiel bestehen folgende Risiken:

- Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle sowie unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen;
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken;
- Unvorhergesehene Baukostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien;
- Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesell-

schaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Risiko des Fonds als Anleger in einem Immobilien-Zielfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem Immobilienfonds auch dann bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger ist, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für erfahrene Anleger, die die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen wissen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte zwischen 3 bis 5 Jahren liegen. Der Fonds empfiehlt sich insbesondere als Beimischung für eher offensiv orientierte Anleger, die sich die Chancen der internationalen Kapitalmärkte über ein breit gestreutes Zielfondsportfolio erschließen wollen.

Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei dem Fonds keine Market Timing Aktivitäten zulassen und – falls notwendig – entsprechende Schritte zur Vermeidung von Market Timing Aktivitäten unternehmen. Zur Vermeidung von Late Trading wird die Verwaltungsgesellschaft Kauf- und Verkaufsaufträge, die sie nach Orderannahmeschluss gemäß § 13 Absatz 6 des Verwaltungsreglements erhalten hat, erst zum am nächsten Bewertungstag festgestellten Preis ausführen.

Information der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Prospekt und Verwaltungsreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Der Depotbankvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Zahlstellen an ihrem jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist nach § 139 des deutschen Investmentgesetzes (InvG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde.

2. Recht des Käufers zum Widerruf

2.1. Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 d Ab. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

2.2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.

2.3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

- der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
- er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

2.4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

2.5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

2.6. Die Maßgaben der Absätze 2.1. bis 2.5. gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

3. Deutscher Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager oder die Vertriebsstellen, die auf den öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt, zugestellt werden.

4. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts (einschließlich Anhang), des Verwaltungsreglements, sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

5. Besondere rechtliche und steuerliche Hinweise

Es wird den Anteilhabern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über die Devisenkontrolle und das Steuerwesen) von einem Steuerberater beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und /oder Aufenthaltsort gelten.

6. Erhältlichkeit der Informationen

Der Erwerber eines Anteils bzw. ein Anteilhaber kann den Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie den jeweiligen Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos am Sitz der

Vertriebs- und Informationsstellen in Papierform erhalten. Wichtige Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden u. a. in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht. Dazu zählt auch die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise. Der Anteilwert wird an jedem Bewertungstag bestimmt und basiert auf den Wert der zugrundeliegenden Investition. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahl- und Informationsstelle jederzeit kostenlos erfragt werden und wird neben den oben genannten Dokumenten zusätzlich im Internet unter www.frankfurt-trust.de kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Fonds im Überblick

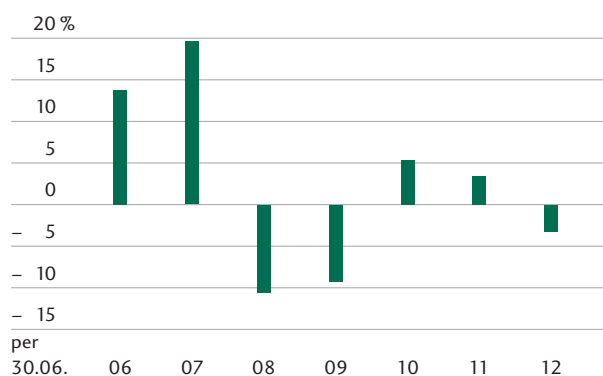
SMS Ars selecta

Ziel der Anlagepolitik des Dachfonds SMS Ars selecta ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften. Dabei werden nur solche Investmentanteile und Vermögensgegenstände erworben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegen.

WKN:	941075
ISIN:	LU0118271369
Gründung und Auflegung:	16. Oktober 2000
Geschäftsjahr:	1. Juli bis 30. Juni
Ausschüttung:	innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres
Verwaltungsvergütung:	1,15 % p. a. des Nettofondsvermögens, zzgl. einer erfolgsabhängigen Vergütung nach § 26 des Verwaltungsreglements, wenn die Wertentwicklung des Fonds 10 % p. a. übersteigt (zu der erfolgsabhängigen Vergütung siehe auch die Ausführungen im Abschnitt Kosten)
Depotbankvergütung:	0,1 % p. a. des Nettofondsvermögens, eventuell zzgl. eines Bearbeitungsentgelts von bis zu 0,125 % des Betrages einer Wertpapiertransaktion
Ausgabeaufschlag:	4 %
Anteilscheine:	ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Erster Ausgabepreis:	52 Euro (inkl. Ausgabeaufschlag)

Angaben zur Wertentwicklung*

Wertentwicklung zum Geschäftsjahresende in % p. a.



*Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wiederangelegt. Vergangenheitsbezogene Wertentwicklungen stellen keine Garantie für entsprechende künftige Entwicklungen dar. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter www.frankfurt-trust.de

Verwaltungsreglement „Allgemeiner Teil“

§ 1 Grundlagen

1. Der Fonds SMS Ars selecta (nachstehend auch „Dachfonds“ genannt) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, das sich aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten zusammensetzt und von der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG, einer am 7. Februar 1989 gegründeten Gesellschaft nach Luxemburger Recht (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (nachstehend „Anteilinhaber“ genannt) verwaltet wird. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilhabern Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen gemäß § 12 (beide nachstehend „Anteilscheine“ genannt) ausgestellt.

3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (nachstehend „Mémorial“ genannt), veröffentlicht.

4. Fondswährung ist der Euro.

§ 2 Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die BHF-BANK International, Société Anonyme. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg-Stadt und betreibt Bankgeschäfte. Die Depotbank wurde am 8. März 1972 gegründet und ist eine Tochtergesellschaft der BHF-BANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010, dem Verwaltungsreglement, dem Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag.

2. Die Depotbank verwahrt alle Investmentanteile, flüssigen Mittel und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, dem Gesetz über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010, dem Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer

Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren des Fonds beauftragen, sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Wertpapiere handelt, die nur im Ausland lieferbar sind. Auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft dürfen Bankguthaben auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten übertragen werden. Die Anlage von zum Investmentvermögen des Fonds gehörenden Guthaben in Form von Einlagen bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Einlagen bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, diesem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag vereinbar ist. Die Depotbank ist verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen.

3. Die Depotbank zahlt an die Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur das in diesem Verwaltungsreglement festgesetzte Entgelt und entnimmt, nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, für sich das ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Entgelt. Die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren gemäß § 16 bleibt unberührt.

4. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt und den gesetzlichen Vorschriften. Sie wird entsprechend den Weisungen insbesondere:

- Anteile des Fonds gemäß §§ 13 und 14 des Verwaltungsreglements an die Zeichner übertragen;
- aus den gesperrten Konten den Kaufpreis für Investmentanteile, Optionen und sonstige zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben bzw. getätigt worden sind;
- aus den gesperrten Konten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten leisten;
- Investmentanteile sowie sonstige zulässige Vermögenswerte und Optionen, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen, sowie etwaige weitere Lieferpflichten durchführen;

- den Rücknahmepreis gemäß §§ 13 und 14 des Verwaltungsreglements gegen Rückgabe der Anteile auszahlen;
- die Ausschüttung der Gewinnanteile an die Anleger durchführen.

Ferner wird die Depotbank dafür sorgen, dass

- alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den gesperrten Konten bzw. Depots eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Investmentanteilen, anfallende Erträge und von Dritten zu zahlende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich der Verkaufsprovision und etwaiger Ausgabesteuern unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht werden;
- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Fonds vorgenommen werden, dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
- die Berechnung des Inventarwertes und des Wertes der Anteile dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
- bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen bei ihr eingeht;
- die Erträge des Fondsvermögens dem Verwaltungsreglement gemäß verwendet werden;
- Anteile von Zielfonds höchstens zum Ausgabepreis gekauft und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden;
- sonstige Vermögenswerte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach § 14 angemessen ist, und die Gegenleistung im Falle der Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet;
- die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanzterminkontrakten eingehalten werden.

5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen; die vorstehend getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anteilinhaber nicht aus;
- gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen,

wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Daneben kann der Anleger einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen die Depotbank geltend machen.

6. Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird dann wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß Art. 18 des oben genannten Gesetzes in vollem Umfang nachkommen.

§ 3 Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft, FRANK-FURT-TRUST Invest Luxembourg AG, handelt unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten das Fondsmanagement auslagern.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern eingelegten Geldern Investmentanteile und andere Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Daneben kann der Anleger einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen die Depotbank geltend machen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne ihr obliegende Tätigkeiten, insbesondere das Fondsmanagement und Risikomanagement sowie den Vertrieb der Fondsanteile unter eigener Verantwortung und Kontrolle an einen Dritten auslagern. Außerdem kann sie Anlageberater hinzuziehen sowie sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu ihren Lasten.

§ 4 Risikostreuung

Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 % des Wertes des Nettofondsvermögens nicht unterschreiten. Höchstens 20 % des Nettofondsvermögens dürfen in Anteilen eines einzigen Zielfonds (gem. § 24 Absatz 2 a, b, d, e oder f des Verwaltungsreglements) angelegt werden. Für den Fonds dürfen nicht mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds nach § 24 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden. Bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen (so genannte Umbrella-Fonds), beziehen sich die in Satz 2 und 3 geregelten Anlagegrenzen jeweils auf einen Teilfonds. Für den Dachfonds dürfen Anteile an Zielfonds nach § 24 Absatz 2 des Verwaltungsreglements nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Verwaltungsgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10 % des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne von § 24 Absatz 2 des Verwaltungsreglements handeln darf. Der Dachfonds darf nicht in Private Equity- oder Venture Capital-Fonds investieren.

Bei ein und derselben Einrichtung angelegte Bankguthaben dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

§ 5 Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Dachfonds nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:

1. Devisenkurssicherungsgeschäfte gemäß § 7.
2. Optionsrechte im Sinne von § 7, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 6 Notierte und nicht notierte Finanzinstrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.

3. Die im vorgenannten Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur insofern getätigt werden, als der Verkehrswert des Finanzinstrumentes einschließlich des zugunsten des Dachfonds bestehenden Saldos aller Ansprüche aus offenen, bereits mit diesem Vertragspartner für Rechnung des Dachfonds getätigten Geschäften, die ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben, 5 % des Wertes des Dachfondsvermögens nicht überschreitet. Bei Überschreitung der vorgenannten Grenze darf die Verwaltungsgesellschaft weitere Geschäfte mit diesem Vertragspartner nur tätigen, wenn diese zu einer Verringerung des Saldos führen. Überschreitet der Saldo aller Ansprüche aus offenen, mit dem Vertragspartner für Rechnung des Dachfonds getätigten Geschäften, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 10 % des Wertes des Dachfondsvermögens, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber unverzüglich diese Grenze wieder einzuhalten. Konzernunternehmen gelten als ein Vertragspartner.

§ 7 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Dachfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.

Verwaltungsreglement Allgemeiner Teil

3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

4. Die Verwaltungsgesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

§ 8 Flüssige Mittel

Der Dachfonds wird angemessene flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und Geldmarktpapieren halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben, d.h. maximal 49% des Nettofondsvermögens darf in Bankguthaben und Geldmarktpapieren gehalten werden. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den Dachfonds eine restliche Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Der Gesamtwert der Bankguthaben bei ein und derselben Einrichtung darf 20% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

§ 9 Kreditaufnahme

1. Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherheit abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatz 2 oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

2. Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt, kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10% des Nettofondsvermögens und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies im Verwaltungsreglement vorgesehen ist und die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zugestimmt hat.

3. Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

§ 10 Unzulässige Geschäfte

1. Folgende Geschäfte dürfen für den Dachfonds nicht getätigt werden:

a) Wertpapierleerverkäufe oder Verkauf von Call-Optionen auf Vermögensgegenstände, welche nicht zum Fondsvermögen gehören;

b) den Erwerb von Wertpapieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben;

c) den Erwerb von Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten;

d) Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte.

2. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

§ 11 Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fonds-Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Die Verkäufe von Call-Optionen auf Wertpapiere, für die der Fonds über eine angemessene Deckung verfügt, werden bei der Berechnung der Summe des vorstehend aufgeführten Gesamtrisikos jedoch nicht berücksichtigt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend § 6 Absatz 3 festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend § 6 Absatz 3 nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend § 6 Absatz 3 berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

§ 12 Fondsanteile

1. Fondsanteile werden grundsätzlich durch Anteilzertifikate verbrieft, sofern im Abschnitt „Besonderer Teil“ keine andere Bestimmung getroffen wurde. Die Anteilzertifikate lauten auf den Inhaber und tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank. Auf Wunsch des Anteilserwerbers und Weisung der Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank anstelle eines Anteilzertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.

2. Die Anteilzertifikate sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank gegenüber gilt in jedem Fall der Inhaber des Anteilzertifikats als der Berechtigte.

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und dem Käufer unverzüglich in entsprechender Höhe auf ein vom Käufer zu benennendes Depot übertragen. Die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend zu beschränken oder vollständig einzustellen oder Zeichnungsanträge zurückzuweisen und auch Fondsanteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Etwa geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zinslos erstattet.

2. Die Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen oder durch Vermittlung von der Verwaltungsgesellschaft autorisierter Vertriebsstellen erworben werden. Die Zahlung des Ausgabepreises ist unverzüglich nach Eingang des Zeichnungsscheins an die Depotbank in der für den Fonds festgelegten Währung (nachstehend „Fondswährung“ genannt) zu leisten.

3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Fondsanteile bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder den Zahlstellen und die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Fondsanteile zum dann jeweils geltenden Rücknahmepreis gemäß § 14 Absatz 4 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 für Rechnung des Fonds zurückzu-

nehmen. Sofern in dem Abschnitt „Besonderer Teil“ nichts Abweichendes geregelt ist, ist „Bewertungstag“ jeder Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.

4. Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Rücknahmen erst dann zu tätigen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat. In diesem Fall gelten die Regelungen des § 15. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

6. Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis 14 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, werden mit dem für diesen Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet. Für Kauf- und Verkaufsaufträge, die entsprechend nach 14 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, kommt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabe- und Rücknahmepreis zur Anwendung. Alle Kauf- und Verkaufsaufträge werden zu einem Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet, der zum Zeitpunkt des Eingangs des Auftrages bei der Verwaltungsgesellschaft unbestimmt ist.

7. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt auch im Rahmen von von der Verwaltungsgesellschaft angebotenen Sparplänen. Hier wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

§ 14 Ausgabe und Rücknahmepreis

1. Der Wert eines Anteils (nachfolgend „Anteilwert“ genannt) lautet auf die Fondswährung. Der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Fondsanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Depotbank in Luxemburg an jedem Bewertungstag ermittelt. Zu Ermittlung des Anteilwerts wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds

(nachstehend „Nettofondsvermögen“ genannt) durch die Zahl der am Bewertungstag umlaufenden Fondsanteile geteilt.

Für die Ermittlung des Nettofondsvermögens werden:

- Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die zum Börsenhandel zugelassen sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt;
- flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente anfallenden Zinsen mit einbezogen, sofern sie sich nicht im Kurswert ausdrücken;
- Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;
- Devisentermingeschäfte und Optionen mit ihrem täglich ermittelten Zeitwert bewertet;
- nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu dem Devisenmittelkurs des Vortages in die Fondswährung umgerechnet.

2. Ausgabepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabebauschlags zur Abgeltung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, dessen Höhe sich aus dem Abschnitt „Besonderer Teil“ ergibt. Sofern in einem Land, in dem die Fondsanteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

3. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet.

4. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert sofern im Abschnitt „Besonderer Teil“ nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 15 Vorübergehende Einstellung der Berechnung des Anteilwerts

1. Die Errechnung des Anteilwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen können von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig eingestellt werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- die Rücknahmepreise eines erheblichen Teils der Investmentanteile im Dachfonds nicht verfügbar sind;
- es aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, monetären und anderweitigen Notfalles unmöglich ist, die Ermittlung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen, über die Vermögenswerte zu verfügen oder die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- wenn und solange durch umfangreiche Rückgaben von Anteilen ein sofortiger Verkauf von Vermögenswerten zur Liquiditätsbeschaffung nicht den Interessen der Anleger gerecht wird; in diesen Fällen ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anleger, entsprechende Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat.

2. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung wird unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Fondsanteile zur Rücknahme angeboten haben.

§ 16 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung von bis zu 1,15 % p.a., errechnet auf das täglich ermittelte Nettofondsvermögen. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung, die einem Zehntel des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung des Fonds 10 % p.a. („Vergleichsmaßstab“) übersteigt. Diese erfolgsabhängige Vergütung wird monatlich ermittelt und am nächstfolgenden Bewertungstag im Fonds zurückgestellt. Die am Ende des Geschäftsjahres zurückgestellte Vergütung wird dem Fondsvermögen belastet. **Sofern in einem Geschäftsjahr der Wertzuwachs weniger als 10 % betragen sollte, wird die entsprechende Differenz zwischen der tatsächlichen Wertentwicklung und dem Vergleichsmaßstab nicht auf das nächste**

Verwaltungsreglement Allgemeiner Teil

Geschäftsjahr vorgetragen. Der vorerwähnte Nichtvortrag bedeutet auch, dass eine eventuell negative Wertentwicklung in einem Jahr bei der Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung im Folgejahr unberücksichtigt bleibt.

Beispielrechnung für die Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung:

Wertentwicklung Jahr 1	5 %
erfolgsabhängige Vergütung (Jahr 1)	0
Wertentwicklung Jahr 2	+11 %
erfolgsabhängige Vergütung (Jahr 2)	0,1 %

Dem Investmentvermögen/Nettofondsvermögen wird neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds eventuell eine Verwaltungsvergütung für die vom Investmentvermögen gehaltenen „Zielfonds“-Anteile berechnet. Diese Verwaltungsvergütung wird für den einzelnen Zielfonds 2 % p.a. nicht übersteigen.

Für Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dem Dachfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Im jeweiligen Jahres- und Halbjahresbericht des Dachfonds wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds angefallen sind, sowie die Vergütungen angegeben, die von der verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft), einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Dachfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde oder von anderen Gesellschaften, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Die Depotbank erhält vom Dachfonds eine Depotbankvergütung in Höhe von bis zu 0,1 % p.a. des durchschnittlichen Nettofondsvermögens, berechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettofondsvermögens. Außerdem erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 0,125 % des Betrages jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.

2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fondsvermögens:

a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und

Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

- b) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
- c) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- d) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
- e) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;
- f) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
- g) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
- h) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- i) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln, darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen. Sofern keine Mittelzuflüsse generiert werden, werden dem Sondervermögen keine Kosten belastet;
- j) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
- k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung

der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie eigene Kosten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von bis zu 3.000 Euro zur Ermittlung von Steuerkennzahlen;

- l) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- m) Kosten der Auflösung oder Verschmelzung des Fonds;
- n) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;
- o) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Risikos des Fonds entstehen.

Die unter b) bis o) genannten Kosten werden voraussichtlich 0,7 % des Nettofondsvermögens p.a. nicht übersteigen.

Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Dachfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie weiteren Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen eintreten.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt auch im Rahmen von durch die Verwaltungsgesellschaft angebotenen Sparplänen. Hier wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Die Anteilausgabe erfolgt auch im Rahmen von Sparplänen.

§ 17 Besteuerung

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer Steuer („taxe d'abonnement“) von jährlich z. Zt. 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Soweit das Fondsvermögen in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Steuerbescheinigungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung- noch Erbschaftsteuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anleger zu informieren haben. Anteilinhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

§ 18 Rechnungslegung und Veröffentlichungen

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.

2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

3. Binnen drei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.

4. Im Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge angegeben, die im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds angefallen sind, sowie die Vergütung angegeben, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft), einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Dachfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

5. Die Berichte sind ebenso wie der Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahl- und Vertriebsstellen erhältlich. Der Depotbankvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Zahlstellen an ihrem jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

6. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis je Anteil können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden. Sie werden in einer Luxemburger Tageszeitung sowie in mindestens einer überregionalen Zeitung der Länder, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, regelmäßig veröffentlicht.

§ 19 Dauer und Auflösung

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den folgenden Fällen:

- wenn die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- bei Vorliegen anderer, im Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens 1 Monat kündigen. Die Kündigung wird im Mémorial sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gemäß nachfolgendem Absatz 3 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungsvergütung entsprechend § 16 beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.

3. Wird der Fonds aufgelöst, ist dieses im Mémorial sowie zusätzlich in drei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck, neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert und die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Währung des Großherzogtums Luxemburg konvertiert und von der Depotbank für

Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

§ 20 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Mémorial veröffentlicht und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 21 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht im Falle einer Auflösung des Fonds nach § 21 des Verwaltungsreglements.

§ 22 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Fondsanteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich des Vertriebs und der Rückgabe von Fondsanteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.

3. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Für den Fonds **SMS Ars selecta** gelten ergänzend und abweichend die nachstehenden Bestimmungen:

§ 23 Depotbank

Depotbank ist die BHF-BANK International, Société Anonyme, Luxemburg.

§ 24 Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften. Dabei werden nur solche Investmentanteile und Vermögensgegenstände erworben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegen. Der Dachfonds darf weder in Private Equity- oder Venture Capital-Fonds investieren noch Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte tätigen.

2. Für den Dachfonds werden ausschließlich Anteile erworben an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- c) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind;
- d) andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- e) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen sowie sonstige Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen erfüllen und entsprechend den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes über den

öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentliche vertrieben werden dürfen;

- f) andere Investmentvermögen,
 - die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in dem jeweiligen Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht, und
 - bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau des Anlegers in einem Investmentvermögen, das der Richtlinien 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
 - bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
 - bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe haben;(nachfolgend „Zielfonds“ genannt).
3. Der Fonds darf nicht mehr als 20 % des Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen der vorstehend aufgeführten Zielfonds (§ 24 Absatz 2 a, b, d, e oder f) erwerben.
4. Der Fonds darf nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter § 24 Absatz 2 a, b, d, e oder f aufgeführten Zielfonds erwerben.
5. Der Fonds darf insgesamt nicht mehr als 30 % seines Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen der vorstehend genannten Zielfonds (§ 24 Absatz 2 b, d und f) investieren.
6. Der Fonds darf Anteile an Zielfonds nach § 24 Absatz 2 a, b, c, d, e oder/und f nur dann erwerben, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung der Investmentgesellschaft seinerseits höchstens 10 % des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits

nur um Vermögen im Sinne von § 24 Absatz 2 a, b, d, e oder/und f handeln darf.

7. Außer Investmentanteilen werden für den Fonds mit Ausnahme der Geldmarktpapiere gemäß § 8 keine anderen Wertpapiere oder in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erworben.

§ 25 Fondswährung, Ausgabe und Rücknahmepreis, Anteile

1. Fondswährung ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich des Ausgabeaufschlags. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft (§ 14 Absatz 2) beträgt bis zu 4 % des Anteilwerts pro Anteil.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
4. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.
5. Die Fondsanteile werden abweichend von § 12 als Globalzertifikate verbrieft; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
6. Die Anteilausgabe erfolgt auch im Rahmen von Sparplänen.

§ 26 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung von bis zu 1,15 % p.a., errechnet auf das täglich ermittelte Nettofondsvermögen.
2. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung, die einem Zehntel des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung des Fonds 10 % p.a. übersteigt. Die erfolgsabhängige Vergütung wird monatlich ermittelt und am nächstfolgenden Bewertungstag im Fonds zurückgestellt. Sofern in einem Geschäftsjahr der Wertzuwachs weniger als 10 % betragen sollte, wird die entsprechende Differenz zwischen der tatsächlichen Wertentwicklung und dem Vergleichsmaßstab nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.
3. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit nach Gesetz und Allgemeinem Teil des Verwaltungsreglements eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 % p.a., berechnet auf das täglich ermittelte Nettofondsvermögen, sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 0,125 % des Betrages jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.

4. Die Auszahlung der Vergütungen nach Absatz 1 und Absatz 3 erfolgt jeweils zum Monatsende bzw. bei der erfolgsabhängigen Vergütung gemäß Absatz 2 zum Geschäftsjahresende.

§ 27 Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft legt unter Berücksichtigung der in Luxemburg gültigen Bestimmungen fest, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung für den Fonds erfolgt. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kapitalgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von 5 Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen gemäß § 21 zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zu Lasten des Fondsvermögens an die Anteilinhaber auszusahlen.

§ 28 Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahre des Fonds beginnen am 1. Juli und enden am 30. Juni.

§ 29 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am 20. September 2012 in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

FRANKFURT-TRUST
Invest Luxemburg AG
534, rue de Neudorf
2220 Luxemburg

Postadresse:

Postfach 258
2012 Luxemburg

Telefon (+352) 45 76 76-1

Telefax (+352) 45 83 24

Eigenkapital:

2,3 Mio. EUR*

Stand Dezember 2011

Geschäftsführung

Monika Anell

Karl Stäcker

Zugleich Sprecher der Geschäftsführung der
FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH
und Mitglied des Vorstands des BVI Bundesverband
Investment und Asset Management e. V.
Frankfurt am Main

Verwaltungsrat

Björn H. Robens

Vorsitzender

Zugleich Sprecher des Vorstands der
BHF-BANK Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main

Karl Stäcker

stellv. Vorsitzender

Gerhard Engler

Zugleich Geschäftsführer der FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gesellschafter der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

Depotbank

BHF-BANK International
Société Anonyme
534, rue de Neudorf
2220 Luxemburg

Eigenkapital:

46,6 Mio. EUR*

Stand Dezember 2011

* Aktuelle Angaben über die Gremien und das Eigenkapital der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG und das Eigenkapital der BHF-BANK International, Société Anonyme, enthält der jeweils gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

Vertriebs- und Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg

BHF-BANK International
Société Anonyme
534, rue de Neudorf
2220 Luxemburg

Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

BHF-BANK Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

BHF-BANK Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

und deren Niederlassungen

Anlageberater und Vertriebsstelle

SMS & Cie. Vermögensmanagement GmbH
Stadtwaldgürtel 77
50935 Köln

Eigenkapital:
0,68 Mio. EUR
Stand 30. Juni 2012

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg S.à.r.l.
Cabinet de révision agréé
9, Allée Scheffer
2520 Luxemburg

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

BHF Flexible Allocation FT
BHF TRUST Exklusiv:
BHF TRUST Fonds Exklusiv:
Castell
CF Isarvest Europe Certificates
Deutsche Kontor Vermögensmandat I
Deutsche Kontor Vermögensmandat II
ECAN Global Opportunities
FT ABS-Plus
FT EmergingArabia (EUR)
FT EmergingArabia (USD)
FT Emerging ConsumerDemand (P)
FT Emerging ConsumerDemand (I)
FT EuropaZins
FT EuroCorporates
FT Protected Growth Fund
FT Rendite Plus
Global Multi Invest SICAV
Grand Cru
Grand Cru Swiss
JD 1 – Special Value
MPF Struktur Aktien
MPF Struktur Balance
MPF Struktur Renten
MPF Aktien Strategie Europa
MPF Aktien Strategie Global
MPF Aktien Strategie Total Return
MPF Aktien Strategie Zertifikate
MPF Flex Invest
MPF Renten Strategie Basis
MPF Renten Strategie Chance
MPF Renten Strategie Plus
MPF Strategie Defensiv
Nikolaus Belling Global Fund
RIA Aktien-III
RIA Aktien-IV
RIA Allocation I
TAMAC Global Managers (Lux) GBP
TAMAC Global Managers (Lux) EUR
TriGlobal
Valea Invest

